

Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen

Grundlegendes

Bewirtungsaufwendungen werden nur dann als steuerlich abziehbare Betriebsausgaben anerkannt, wenn die nachstehenden Angaben auf dem Bewirtungsbeleg gemacht wurden.

Die schriftlichen Angaben können nicht nur auf der (Rückseite) der Rechnung, sondern auch getrennt gemacht werden. Bei getrennter Angabe müssen das Schriftstück über die Angaben und die Rechnung grundsätzlich zusammengefügt werden.

Die Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Sie sollen eine laufende, leichte und sichere Überprüfung ermöglichen und Manipulationen ausschließen. Deshalb dürfen die Angaben nicht erst am Ende eines Geschäftsjahres gemacht werden.

Fehlen Angaben oder sind sie lückenhaft, so dürfen die Ausgaben nicht abgezogen werden.

Der Nachweis im Einzelnen

| | |
|--|---|
| Ort der Bewirtung | Name und Anschrift der Gaststätte |
| Tag der Bewirtung | Der Tag der Bewirtung ist auf der maschinell erstellten und registrierten Rechnung auszudrucken. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumstempel reichen nicht aus. |
| Teilnehmer der Bewirtung | Namen aller bewirteten Personen Funktion der bewirteten Personen, z. B. Einkäufer von Firma X Name des Bewirtenden |
| Anlaß der Bewirtung | Die Angaben über den Anlaß der Bewirtung müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen. Die Angaben müssen konkret und nachvollziehbar sein. Allgemeine Angaben wie „Arbeits- oder Infogespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ reichen nicht. |
| Höhe der Aufwendungen | Nachweis durch die Gaststätten - Rechnung |
| Anforderung an die Gaststätten – Rechnung | |
| Art und Umfang der Leistung | Bewirtungsleistungen müssen einzeln aufgeführt werden, pauschale Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht. |
| Rechnungsbetrag | Preis je Gericht und/ oder Getränk Höhe des Trinkgeldes, bei höheren Trinkgeldern sollte der Empfänger des Trinkgeldes den Empfang bestätigen. |
| Erstellung der Rechnung | Die Rechnung muß maschinell erstellt und registriert sein. Handschriftliche Rechnungen genügen nicht. |

